

## Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

### Ermittlung der ermäßigt zu besteuern den Einkünfte für den Steuerpflichtigen

#### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Entschädigungen/Arbeitslohn für mehrere Jahre	80.000		
Summe der Einkünfte nach § 34 Abs. 2 EStG		80.000	
Anzusetzende Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG			<u>80.000</u>
<b>Bemessungsgrundlage für § 34 Abs. 1 EStG für Steuerpflichtigen und Ehefrau</b>			<b>80.000</b>

### Ermittlung der Einkommensteuer nach § 34 Abs. 1 EStG

#### 1. Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 EStG

##### 1.1 Ermittlung des Steuerbetrags ohne Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG

Zu versteuerndes Einkommen	81.099		
- Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG	<u>80.000</u>		
<b>Verbleibendes zu versteuerndes Einkommen I</b>		<b>1.099</b>	
<b>Steuer ohne Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG</b>			<b>0</b>

##### 1.2 Ermittlung des Steuerbetrags mit 1/5 der Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG

Zu versteuerndes Einkommen	81.099		
- Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG	80.000		
+ 1/5 Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG	<u>16.000</u>		
<b>Verbleibendes zu versteuerndes Einkommen II</b>		<b>17.099</b>	
<b>Steuer mit 1/5 der Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG</b>			<b>54</b>

##### 1.3 Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 34 Abs. 1 EStG

Steuer mit 1/5 der Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG		54	
- Steuer ohne Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG		<u>0</u>	
Unterschiedsbetrag		54	
<b>Verfünffachter Unterschiedsbetrag nach § 34 Abs. 1 EStG</b>			<b>270</b>

#### 2. Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer

Steuer ohne Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG		0	
+ verfünffachter Unterschiedsbetrag nach § 34 Abs. 1 EStG		<u>270</u>	
<b>Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer</b>			<b>270</b>